

Rückerstattung von Netznutzungsentgelt für Speicher

Gültig ab 1. Januar 2026

Betreiber von stationären (z. B. Batteriespeichern) oder mobilen (z. B. Fahrzeugen mit Rückspeisung) Speichern mit einem Netzanschluss der tbgs können die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts beantragen.

Speicher ohne Endverbrauch (reine Speicher)

Für reine Speicher wird kein Netznutzungsentgelt erhoben. Damit entfallen auch die Systemdienstleistungen, Stromreserven, die solidarisierten Kosten und der Netzzuschlag.

Speicher mit Endverbrauch

Bei Speichern mit Endverbrauch wird für aus dem Netz bezogene, gespeicherte und wieder ins Netz zurückgespeiste Elektrizität die Arbeitskomponente des Netznutzungsentgelts je Abrechnungsperiode auf Antrag zurückerstattet. Nicht rückerstattungsfähig sind Leistungspreise, Grundpreise, Blindenergie und Messtarife.

Rückerstattungstarif

Mini	12.20 Rp./kWh
Basis	8.15 Rp./kWh
Power	6.31 Rp./kWh
Profi	3.04 Rp./kWh
Profi+	1.64 Rp./kWh

Zusätzlich werden die Kosten für die Systemdienstleistungen, Stromreserven, die solidarisierten Kosten und den Netzzuschlag anteilig zurückerstattet.

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die aus Speichern zurückgespeiste Energie besteht keine Abnahme- bzw. Vergütungspflicht. Die Durchleitung wird gewährleistet.
2. Die aus dem Netz bezogene, zwischengespeicherte und wieder ins Netz eingespeiste Energie gilt nicht als Produktion und wird nicht mittels Herkunftsnachweis (HKN) ausgewiesen.
3. Ohne Erzeugungsanlage hinter demselben Anschlusspunkt ist keine zusätzliche Messung notwendig. Befindet sich auch eine Erzeugungsanlage hinter demselben Anschlusspunkt, ist eine separate Lastgangmessung notwendig. Für mobile Speicher (V2G) gilt eine Übergangsregelung gemäss StromVV.
4. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2026 für ein Jahr. Die Preise werden jährlich neu berechnet und veröffentlicht (siehe tbgs.ch).